

Auch diese Frage wird verneinend beantwortet und zwar mit 22 gegen 15 Stimmen.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir an die geehrten Deputations-Mitglieder die Frage zu stellen, ob sie aus Rücksicht auf meine frühere Bemerkung sich nicht den Vorbehalt machen wollen, für den Fall, daß dies Verfahren mehr störend als fördernd werden sollte, anderweite Vorschläge zu thun.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß dies nicht bedenklich ist, es würde aber freilich vom Beschlusse der Kammer abhängen.

Präsident: Ich erlaube mir freilich nicht, mich in die Debatte zu mischen; da mir aber so sehr die Freiheit der Berathung in der Kammer am Herzen liegt, so muß ich gestehn, daß mich der Vorschlag des Hrn. Justizministers sehr angesprochen hat. Die Erfahrung wird die beste Lehrmeisterin für uns sein. Ich würde jetzt die Frage auf das Deputations-Gutachten unter 1, incl. a. und b. (s. Nr. 12. d. Bl. S. 146.) richten, und die Kammer fragen, ob sie das Gutachten der Deputation annehme?

Dies wird einstimmig bejaht.

Bei dem 2. Puncte (s. Nr. 12. d. Bl. S. 146.) erhebt sich

D. Großmann: Zu dem unter 2. gemachten Vorschlag der geehrten Deputation würde ich mir eine Aenderung erlauben; nämlich nicht eine achttägige, sondern eine dreitägige Präklusiv-Frist festzustellen. Ich glaube, wenn nicht die geehrte Deputation sich eine ungemessene Arbeit der Revision aller und jeder Amendements aufladen will, so sind drei Tage wohl hinreichend.

Diesen Antrag bringt der Präsident zur Unterstützung, die aber nicht ausreichend ausfällt.

Secr. Hark: Ich sehe mich genöthigt, daß gegentheilige Amendement zu stellen, d. h. daß wenigstens acht Tage die Präklusiv-Frist dauere. Wir werden jetzt hoffentlich in den Stand kommen, täglich Sitzungen zu haben. Der Gegenstand ist aber so wichtig und weitläufig, daß die Präparation darauf viel Zeit kostet, und da wir auch mit Deputations-Arbeiten beschäftigt sind, so ist sehr zu wünschen, daß in jede solche Frist ein freier Tag, ein Sonntag falle, damit man Zeit habe, an ihm die etwanigen Amendements auszuarbeiten. Ich würde daher wünschen, daß es heiße: „mindestens.“ Es soll dies den Gang der Berathungen nicht aufhalten. Wir dürfen diese Frist nur zeitig anfangen lassen, sie läuft dann zeitig ab, und wer hindert uns, sie heute oder morgen beginnen und mehrere neben einander fortlaufen zu lassen. Aber zu wünschen ist, daß jedesmal wenigstens ein Sonntag darin liege.

Dieser Antrag hatte sich auf die vom Präsidium gestellte Frage einer ausreichenden Unterstützung zu erfreuen. —

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir, gegen den Antrag Einiges zu erwähnen. Ich befürchte, daß er die Verlängerung der Verhandlungen zur Folge haben wird. Das Verfahren, welches Secr. Hark anführt, würde deswegen nicht möglich sein, weil man in so früher Zeit nicht übersehen kann, wie lange die Debatte dauert. Zweckmäßiger wäre

es, wenn man so lange wartete mit der Bestimmung der ersten Frist, bis man die Debatte über den ersten Gegenstand übersehen kann, daß man weiß wie lange sie dauert. Wenn die Mitglieder wünschten, daß ein Sonntag dazwischen fiele, so wäre dies wohl einzurichten; aber ich dünkte, die Frist müsse sich nach dem Gegenstande selbst richten, sie müsse bald verlängert, bald verkürzt werden, aber eine Frist über acht Tage würde ich nicht wünschenswerth finden.

Graf v. Einsiedel: Ich glaube, es liegt Präcision darin, wenn es heißt: „mindestens acht Tage.“

Staatsminister v. Könnert: Auch ich möchte mich gegen diesen Vorschlag erklären, der anstatt der gewünschten Abkürzung leicht eine Verlängerung veranlassen könnte. Eigentlich würde der Gesekentwurf hinter einander vorgenommen und berathen werden, ohne Aussetzung. So wenig ich gemeint bin, die Erinnerungen der verehrten Kammermitglieder gegen den Gesekentwurf abschneiden zu wollen, so erlaube ich mir, doch darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Gesekentwurf bereits viele Monate vorher jedem Kammermitgliede zugestellt worden ist, und zwar ausdrücklich zu dem Behuf, wie es in der ständischen Schrift heißt, damit sie die Gelegenheit hätten, schon im Voraus ihre Bemerkungen der Deputation mitzutheilen, daß also hier schon eine viel größere Frist zur Prüfung und Stellung von Anträgen gegeben worden, als bei andern Gesekentwürfen, die erst während des Landtags an die Mitglieder kommen.

Secr. Hark: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es sich unter andern auch von Vorschlägen der II. Kammer handelt, die wir in diesem Augenblick noch nicht über zweimal 24 Stunden haben.

Das Präsidium stellt hierauf, mit der Bemerkung, daß das Amendement Unterstützung gefunden habe, die Frage, ob die Kammer dasselbe anzunehmen gemeint sei? Diese Frage wird mit 22 gegen 15 Stimmen verneint.

Nächst dem wird die Frage gestellt: ob die Kammer (s. S. 146.) unter 2. enthaltenen Vorschlag der Deputation annehme? Wird von 35 gegen 2 Stimmen angenommen.

Man geht nun auf den 3. Punct (s. Nr. 12. d. Bl. S. 146.) über, und es äußert

D. Großmann: Bei diesem dritten Puncte möchte ich vorschlagen, eine Abänderung eintreten zu lassen. Nämlich die geehrte Deputation hat 2, 3, 4 und 5 Capitel unter eine Abtheilung gebracht. Ich sehe kein rechtes Princip, was dieser Eintheilung zum Grunde liegt, und dann scheinen mir auch die Abtheilungen zu groß zu sein. Ich würde daher vorschlagen, daß man nur die Abtheilung auf ein Capitel jedesmal beschränke. Die Einheit des Inhaltes wird unstreitig für diesen Vorschlag sprechen.

Präsident: Der geehrte Sprecher hat gewünscht, daß der Vorschlag der Deput. unter 3, nach welchem bisweilen mehrere Capitel in eine Abtheilung zusammengenommen werden sollen, dahin abgeändert würde, daß jedes Capitel für sich allein vorgenommen werden möge. Ich frage daher die Kammer, ob sie den Antrag unterstützt? — Wird nicht unterstützt.